

SIC ET NON. [WWW.SICETNON.ORG]

PHILIPP RICHTER
ALLISONS GRUNDLEGUNG.

Rezension. Henry E. Allison: Kant's Groundwork for the Metaphysics of Morals, A Commentary. Oxford: University Press, Oxford 2011. 377 Seiten, engl., ISBN 978-0-19-969153-1, £25.00.

Nach 40jähriger Beschäftigung mit der Kantischen Philosophie legt Henry E. Allison nun einen Kommentar zu Kants *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* vor.¹ Allerdings habe die Abhandlung keinen endgültigen, sondern nur vorläufigen Charakter (S. 3). Weitere 40 Jahre der intensiven Arbeit an Kants Werken ließen einen ganz anderen Kommentartext entstehen, erklärt Allison und antizipiert damit zugleich die Frage, weshalb denn *noch* ein Kommentar zur *Grundlegung* nötig sei: Das argumentative Potenzial des ‚wichtigsten Werks der modernen Moralphilosophie‘² (S. 1) sei schlichtweg noch lange nicht ausgeschöpft, wobei die Erschließung tieferer Einsichten immer wieder zur Aufgabe eigentlich sicher geglaubter Erkenntnisse nötigen würde (S. 3). Es ist aber gerade dieser sich deutlich abzeichnende Bildungsgang, der den Allison-Kommentar so interessant und trotz der Fülle der verfügbaren Kommentarliteratur zur *Grundlegung* für Einsteiger und Fachleute so lesenswert macht. Wer Allison beim Interpretieren zuschaut, wird motiviert, Kants subtile Begriffsunterscheidungen nachzuvollziehen und nicht vorschnell als vermeintlich unverständlich oder obsolet abzutun. Vielmehr wird der Leser regelrecht in die Argumentationsanalyse der *Grundlegung* gezwungen. Gerade auch die ausführliche Diskussion der vornehmlich englischsprachigen Sekundärliteratur und der in systematischer Absicht durchgeführte philosophiehistorische Exkurs zur Moralphilosophie Christian Wolffs und Christian Garves (Kap. I.2), der als einziger Einschub die sonst durchgängige Orientierung am Aufbau der *Grundlegung* bricht, schärfen das Bewusstsein für Kants Vorgehen bei der „Aufsuchung und Festsetzung des obersten Prinzips der Moralität“ (AA IV, 392).

Allisons wesentlicher Punkt ist die Annahme, dass Kant auch in der praktischen Philosophie eine kopernikanische Revolution der Denkungsart³ vollzogen habe, weshalb die

¹ Der Titel dieser Rezension ist angelehnt an T. W. Pogges Rezension zu J. Freudiger (vgl. Pogge 1994).

² Ich verwende einfache Anführungszeichen für die Übersetzung direkter Zitate aus Allisons englischem Text.

³ Sie bestünde in der Annahme, dass moralische Forderungen *selbst* auferlegt sind und ihre Autorität aus dem Willen des handelnden Subjekts schöpfen. Kants ‚radikale Neuordnung des Universums der Moraltheorien‘ zeige, dass sowohl auf Gehorsam als auch auf (vermeintlicher) Selbstbestimmung basierende vorkritische Konzeptionen von Moralität gemeinsam unter den Inbegriff der Heteronomie subsumiert werden können,

Grundlegung sowohl sachlich als auch methodologisch im Ausgang von ihrer engen Verbindung zum ‚kritischen Projekt‘ im Ganzen verstanden werden müsse (S. 4). Gerade dies habe die Kant-Forschung bislang viel zu wenig berücksichtigt.

Die Einleitung des Allison-Kommentars bietet zudem eine Darstellung nach wie vor strittiger, aber auch konsensualer Punkte der *Grundlegungs*-Interpretation (S. 4f). Allgemein anerkannt sei zum Beispiel, dass die *Grundlegung* als explizit ‚meta-ethische‘ Untersuchung nicht mit Erwartungen überfrachtet werden dürfe. Für ein umfassendes Verständnis der Kantischen Moralphilosophie müssten die stärker inhaltlichen Abhandlungen zur ‚normativen Ethik‘ hinzugezogen werden (z. B. die *Metaphysik der Sitten*). Obschon es in der Tat einen derartigen Konsens zu geben scheint, ende die Einigkeit bei der Interpretation gerade zentraler Stellen der *Grundlegung* doch recht rasch. Weiterer Klärung bedürftig seien deshalb vor allem Herleitung und Wesen eines *kategorischen Imperativs* (S. 171-175), Kants Begriff eines „guten Willens“ (S. 71-80), das Problem eines im Text nicht explizit markierten ersten Satzes zur Pflicht (S. 121-135), die analytische Normativität der hypothetischen Imperative (S. 157-166) und das einheitliche Prinzip der fünf Formulierungen des kategorischen Imperativs (S. 245-260). Sodann das Testverfahren des kategorischen Imperativs, die Beispiele seiner Anwendung sowie die Art des bei der Maximenprüfung zu vermeidenden Widerspruchs (S. 182-190). Außerdem sei der dritte Abschnitt insgesamt problematisch, gilt er doch vielen Interpreten als „dunkel“ – und gerade hier ist Allison's Abhandlung mit ihren neuen Interpretationsvorschlägen äußerst hilfreich.

Die methodischen Grundgedanken Kants bringt Allison's Einleitung wie folgt auf den Punkt: Kants Vorgehen bei der Entwicklung (Erster und Zweiter Abschnitt) und transzendentalen Deduktion des Moralprinzips (Dritter Abschnitt) sei letztlich die Analyse des Begriffs eines vernünftigen Wesens überhaupt (S. 7f.; 363f.). Die verschiedenen Formulierungen des kategorischen Imperativs stellten demzufolge vorläufige Ergebnisse der sukzessiven Entwicklung des einen Prinzips der Autonomie dar (S. 260); zugleich korrelierten diese Entwicklungsstufen mit den Fortschritten der ‚progressiven Analyse‘ des Konzepts ‚rationaler Handlungsfähigkeit‘ („concept of rational agency“) (S. 9). Die *Grundlegung* ziele also gleichzeitig auf die Beantwortung zweier Fragen, die – modern ausgedrückt – als meta-ethische zu bezeichnen sind: *Was ist das Prinzip der Moralität?* und *Was ist praktische*

insofern sie die Motivationsfrage ‚Warum moralisch sein?‘ stets durch das Versprechen eines in Aussicht gestellten äußeren Vorteils (bzw. durch ein ‚Objekt des Willens‘) beantworten (S. 1f.).

Rationalität als solche? Kants Antwort, so Allison, kulminiere in der Erkenntnis, dass, insofern es so etwas wie Moralität gibt, ihre Adressaten nur autonome Akteure sein können. Daher müsse die Deduktion im Dritten Abschnitt der *Grundlegung* zeigen, dass wir unserem Willen die Eigenschaft der Autonomie *zuschreiben müssen* und *deshalb* durch den kategorischen Imperativ gebunden sind (S. 9f.).

Weiter sei Kants Vorannahme von Bedeutung, das gesuchte Moralprinzip müsse ‚absolut oder unbedingt verbindlich‘ sein (S. 8). Dies entspräche zwar vollkommen dem Common-Sense-Verständnis von Moral (S. 27), jedoch sei fraglich, weshalb diese unbedingte Notwendigkeit nur „aus dem allgemeinen Begriffe eines vernünftigen Wesens überhaupt“ (AA IV, 412) abgeleitet werden könne. Dies klärt Allison durch seine „modalized interpretation“ der Gesetzesdefinition aus der Vorrede (vgl. AA IV, 389); die Attribuierung der Notwendigkeit eines Moralgesetzes durch das Prädikat *absolut* versteht Allison nicht im Sinne der wahrhaft *ausnahmslosen* Geltung des Prinzips für jeden relevanten Fall, sondern – eher in methodologischer Hinsicht – als Kennzeichen seiner ‚kontrafaktischen Reichweite‘ in Ansehung der Adressaten (S. 27f.). Im Rückgriff auf die *Kritik der reinen Vernunft* identifiziert Allison zwei Bedeutungen von „absolut“ (S. 27, FN 25)⁴: Das gesuchte Prinzip soll *in jeder Beziehung* („absolut“) und nicht nur in dieser oder jener gelten – zum Beispiel relativ zur „Natur des Menschen“ als wirklich existierendem Vernunftwesen. Zu ermitteln ist das Prinzip der Moral daher ohne Rückgriff auf empirische Erkenntnis, denn diese führte aufgrund ihres induktiven Verfahrens nie auf *unbedingte* Notwendigkeit, und losgelöst von wirklichen Adressaten (z. B. Menschen), aber doch als für jedes *denkbare* rationale Wesen verbindlich. Hier bliebe, wie Kant richtig gesehen habe, nur die Orientierung am Begriff eines vernünftigen Wesens überhaupt, da dieser jedem *möglichen* bzw. *denkbaren* Vernunftwesen ungeachtet seiner weiteren (wirklichen) Merkmale gemein sein müsse (S. 28).

Auch Allison's Diskussion des Ersten Abschnitts ist erhellend (insb. die überzeugende Darstellung des Verhältnisses von Pflicht und Neigung), jedoch ist seine Interpretation des sog. teleologischen Arguments⁵ (vgl. AA IV, 395) sowie die Explikation eines ersten Satzes zur Pflicht nicht unproblematisch. Kants teleologisches Argument, das *ex negativo* das Hervorbringen individueller Glückseligkeit als einzigen Zweck praktischer Vernunft

⁴ Ein Prädikat kommt „einer Sache an sich selbst betrachtet und also innerlich“ zu (hier meint „absolut“ als Metapredikat *außerhalb jeder Beziehung*) oder es gilt in „aller Beziehung (uneingeschränkt) [...] (z. B. die absolute Herrschaft)“ (vgl. A 324/B 380).

⁵ Vgl. Schönecker/Wood 2004, S. 39.

widerlegen soll, sei keinesfalls zwingend (S. 83) und nur ein ‚weiterer Quell von Unverständlichkeit‘, würde es nicht als beiläufige Spitze gegen Wolffs und Garves (methodisch unterkomplexe) Moralphilosophien gelesen (S. 86).

Es sind vor allem zwei Einwände, die Allison gegen Kants Argument vorbringt: Erstens werde nicht für die Zweckmäßigkeit der Natur bzw. für das ‚Prinzip der Tauglichkeit‘ argumentiert und zweitens bliebe unverständlich, weshalb – gesetzt, praktische Vernunft sei dem Menschen tatsächlich durch die Natur zu einem bestimmten Zweck verliehen – es nur zwei Kandidaten für den Zweck praktischer Vernunft geben soll (83f.). Dem lässt sich freilich entgegen, dass Kant explizit davon spricht, dass „wir“ die zweckmäßige Organisation der Natur „als Grundsatz“ annehmen (vgl. AA IV, 395), so dass von der heuristischen Fiktion einer quasi-teleologischen Natur (im Modus des *als-ob*) und nicht sogleich von einer unbegründeten ontologischen These ausgegangen werden muss. Auch Allisons zweiter Einwand lässt sich durch den Verweis auf den Kontext des teleologischen Arguments ein wenig abschwächen: Ein „an sich guter Wille“ und „Glückseligkeit“ sind beide Kandidaten für selbstgenügsame, letzte Zwecke. Jedoch steht im Ersten Abschnitt der *Grundlegung* nicht so sehr in Frage, welchen der beiden Zwecke ‚die Natur‘ mit der Gabe praktischer Vernunft verfolgte (denkbar wären hier freilich mehr als zwei Optionen), sondern vielmehr durch welchen Zweck sich praktische Vernunft angemessen denken lässt: Ist praktische Vernunft bloßes Mittel zur rationalen Bedürfnisbefriedigung (letztlich Glückseligkeit) oder ist es nicht unplausibel, ihren eigentlichen Zweck anderswo zu sehen? Für Letzteres argumentiert Kant; freilich in eher plausibilisierender Absicht.

Weiter wird im Ersten Abschnitt die Aufmerksamkeit jedes Interpreten unweigerlich auf Kants Rede von einem dritten Satz zur Pflicht „als Folgerung aus beiden vorigen“ (AA IV, 400) gelenkt. Zwar taucht im Text ein zweiter, nirgends jedoch explizit ein erster Satz zur Pflicht auf. Der Rekonstruktionsversuch eines ersten Satzes zur Pflicht – wie ihn auch Allison unternimmt – ist keinesfalls eine bloß philologische Spielerei; insofern nämlich nicht sogleich davon ausgegangen wird, der erste Satz sei beim Druck durch Textverschiebung abhanden gekommen, muss Kant diesen ersten Satz wohl absichtlich nicht direkt erwähnt haben. Für seine Rekonstruktion diskutiert Allison zunächst ausführlich und präzise die vorliegenden Interpretationsversuche in der englischsprachigen Literatur (vgl. S. 122, FN 1). Seine eigene

Rekonstruktion des ersten Satzes⁶ geht ‚hermeneutisch‘ vor und versteht Kants Rede von „Folgerung“ nicht in einem streng deduktiven Sinn, sondern als ‚Kombination‘ verschiedener Gedanken (S. 124; 134). Allison's Vorschlag ist durchaus nicht unplausibel, bedarf jedoch der Unterstellung, dass der erste Satz den subjektiven, der zweite den objektiven Aspekt des Pflichtbegriffs sowie der dritte ihre ‚Kombination‘ zum vollständigen Verständnis dieses Begriffs ausdrückt. Vermutlich orientierte sich Allison hierfür an Kants (nicht deduktiver) Folgerung des „dritten praktischen Prinzips des Willens“ aus den beiden vorherigen (vgl. AA IV, 431f.), die gleichermaßen einen subjektiven und einen objektiven Aspekt der praktischen Gesetzgebung kombiniert. Ginge man dagegen – anders als Allison – von einer deduktiven Folgerung im Sinne eines Syllogismus aus, dann könnte dessen dreigliedrige Form als Leitfaden zur Rekonstruktion der nicht gekennzeichneten ersten Prämisse dienen.

Aber selbst wenn man Allison's Erörterung des ersten Satzes zur Pflicht mit Vorbehalt gegenüber stehen mag, so ist doch seine Auseinandersetzung mit Schillers polemischem Einwand, ob denn moralisches Handeln – nach Kant – Apathie oder Antipathie erfordere (S. 107), bereichernd für die weitere Diskussion. In Auseinandersetzung mit den Überlegungen Allen W. Woods erarbeitet Allison das pointierte Konzept der „incorporation thesis“ (S. 119), das gegen Schiller erklärt, es sei sehr wohl denkbar, mit einer Neigung, aber dennoch nicht aufgrund („from“) dieser Neigung moralisch zu handeln (S. 115). Denn jede *Maxime* sei *per se* durch individuelle Neigungen beeinflusst, insofern es sich jeweils um die *Maximen* eines Individuums handle. Es hindere jedoch nichts daran, diese *Maxime* zugleich in anderer Hinsicht auf ihre Vereinbarkeit mit dem „Prinzip der Pflicht“ zu beurteilen (was dann dem *Topos* eines *Handelns aus Pflicht* entspräche) (S. 119f.).

Was den Zweiten Abschnitt der *Grundlegung* betrifft, so weist Allison's Kommentierung unter anderem die Idee eines allgemeinen hypothetischen Imperativs (Hill 1992) überzeugend zurück, der als Prinzip womöglich in Konkurrenz zum kategorischen Imperativ stünde (S. 165). Ein kategorischer Imperativ nötige, so Allison, allein aufgrund seiner allgemeinen *Form*, wovon die Vielheit der hypothetischen Imperative zu unterscheiden sei, die ihre normative Kraft nur aus der konkretisierten *Materie* des Willens (gewollte Zwecke) bezögen. Der kategorische Imperativ beinhalte dagegen lediglich die

⁶ Der erste Satz zur Pflicht lautet in Allison's Formulierung schließlich: „A good will under human conditions is one whose maxims have moral content“ (S. 125).

(theoretisch-formale) Übereinstimmung der Maxime mit der ‚Idee der Gesetzmäßigkeit‘ des Willens und artikuliere dies als Forderung (S. 171).

Auch den vier Beispielen zur Veranschaulichung des kategorischen Imperativs in Gestalt der „Naturgesetzformel“ widmet sich Allison ausführlich. Um etwa das dritte und vierte Beispiel der Naturgesetzformel von einer übereilten konsequenzialistischen Deutung abzugrenzen, übernimmt er den Begriff ‚essentieller Zwecke‘ eines endlichen rationalen Akteurs aus der aktuellen Debatte (O’Neill, Korsgaard). Die Mittel für diese „wahren Bedürfnisse“ – verstanden als unaufhebbare Zwecke – könnten wiederum nicht sinnvoll nicht gewollt werden, da sie notwendig zum Konzept jedes endlichen, rationalen Akteurs gehörten (S. 188f.). Zudem erklärt Allison, weshalb Kant die *Existenz* eines Zwecks an sich selbst behauptet. Wenn Imperative im Allgemeinen nur bei wirklicher Handlungsabsicht (Zweck) und hypothetische Imperative im Besonderen durch subjektiv-beliebig gesetzte Zwecke nötigen, dann müsse als Voraussetzung der Denkbarkeit eines kategorischen Imperativs ein Zweck angenommen werden, der unabhängig von der subjektiv-beliebigen Willkür vorliegt und demnach an sich selbst existiert (S. 205f.). Allison fügt allerdings erläuternd hinzu, dass ein „Zweck an sich selbst“ nur Zweck in einem ‚negativen Sinne‘ sei. Dieser diene lediglich als Prinzip zur Einschränkung des Handelns und nicht – wie andere Zwecke – als Handlungsoption zur Verwirklichung (S. 206; 234).

Besondere Beachtung verdient Allison’s Auseinandersetzung mit dem Dritten Abschnitt der *Grundlegung*. Das wesentliche Thema des letzten Abschnitts ist bekanntlich die Deduktion des kategorischen Imperativs, die Allison als transzendente sowie als ‚Exorzismus‘ des moralischen Relativismus charakterisiert (S. 274). Kants *erfolgreiche* Deduktion (S. 337) zeige, dass Moral und der kategorische Imperativ keine „Hirngespinst[e]“ sind (S. 274). Für dieses Anliegen erweist sich der Begriff der Freiheit als „Schlüssel“ (AA IV, 446), der allerdings aus mehreren Gründen problematisch ist.

Kant, so Allison, erliege nämlich im ersten Teil des Dritten Abschnitts bei seinem Schluss auf das Prinzip der Autonomie als Gesetz der Freiheit gewissermaßen einer Äquivokation von Autonomie (S. 288). Aus Nicht-Heteronomie im Sinne der Kausaldeterminiertheit (*Verhalten*) folge zunächst nur *freies Handeln* (Autonomie-1), nicht aber ohne weiteres die moralische Autonomie (Autonomie-2), deren Prinzip Kant als Gesetz jeglicher Kausalität aus Freiheit bezeichne. Weitere Probleme bereitet die sog. „Analytizitätsthese“, dass ein „freier Wille und ein Wille unter sittlichen Gesetzen einerlei“

seien und deshalb, falls Freiheit als wirklich vorausgesetzt werden könnte, „durch bloße Zergliederung ihres Begriffs“ die „Sittlichkeit samt ihre[s] Prinzip“ folge (AA IV, 447).⁷ Wie aber ließe sich noch Verantwortung für unmoralische Taten zuschreiben, wenn freies Handeln und moralisches Handeln dasselbe sind? Allison löst das Problem, indem er die Wille-Willkür-Unterscheidung aus Kants ‚später Freiheitstheorie‘ hinzuzieht, die bereits in der *Grundlegung* implizit verwendet werde (S. 297f.). „Wille“ und „Willkür“ bezögen sich auf ‚zwei unterschiedliche Aspekte des einen Begehrungsvermögens‘, wobei ersterer die Eigengesetzlichkeit des Vermögens und letztere die ‚exekutive‘ Wahlfreiheit meine, die sich als ausführendes Organ auch gegen das Gesetz reiner praktischer Vernunft entscheiden könnte (S. 298f.). Weil Kant diese Unterscheidung in der *Grundlegung* noch nicht klar vor Augen habe (S. 339), entstünden diverse Verständnisschwierigkeiten; zum Beispiel sei fraglich, weshalb an der Deduktionsstelle (AA IV, 454) freie Handlungen vom Standpunkt der Verstandeswelt „jederzeit dem Prinzip der Autonomie gemäß sein“ *würden*, vom Standpunkt der Sinnenwelt aber gemäß sein *sollen*? Werden die Standpunkte jedoch als Ausdrücke für die beiden Aspekte praktischer Vernunft begriffen, so entfällt das Verständnisproblem (S. 339), da die ‚exekutive Gewalt‘ der Willkür vom Gesetz des Willens zwar *genötigt*, nicht aber *notwendig* bestimmt ist.

Um die Vorstellung der Freiheit weiter als den notwendigen Voraussetzung praktischer Vernunft zu erweisen, erklärt Kant, dass „man sich unmöglich eine Vernunft denken“ könne, „die in ihrem eigenen Bewusstsein in Ansehung ihrer Urteile anderwärts her eine Lenkung empfinde“, vielmehr müsse sich die Vernunft selbst als „Urheberin ihrer Prinzipien ansehen unabhängig von fremden Einflüssen“ (AA IV, 448). Kants Argument erläutert Allison überzeugend durch Bezugnahme auf Wilfried Sellars: Urteilen müsse als selbstbewusster Akt gedacht werden, wobei sich der Urteilende durch eine „norm-guided evaluation of reasons“ mit dem eigenen Denken auseinandersetze (S. 308). Dies könne mit Sellars als Selbst-Verpflichtung auf den ‚logischen Raum der Gründe und [...] seiner Normen‘ aufgefasst werden, wovon der fremdbestimmende ‚Raum der Ursachen‘ zu unterscheiden ist (ebd.). Zudem erklärt Allison zu Recht gegen Schönecker/Wood, dass Kants Rede von einer Verstandes- und einer Sinnenwelt sowie die Behauptung, erstere enthalte den *Grund* der letzteren (AA IV, 453; vgl. 451), nicht in einem metaphysischen Sinne eines „ontoethischen

⁷ Vgl. Schönecker/Wood 2004, S. 174f.

Grundsatzes“ und der „Superiorität des ontologischen Status der Verstandeswelt“⁸ aufgefasst werden müsse (S. 344). Hier und ebenfalls in Bezug auf Kants Rede von einem „eigentlichen Selbst“ (AA IV, 457; 458; 461) zieht Allison mit guten Gründen eine „non-metaphysical interpretation“ vor (S. 351). Das metaphysisch scheinende Vokabular Kants will Allison im Rückgriff auf Sellars Rede von einem „logical space of reasons“ durch logisch-normative Begrifflichkeit ersetzen (S. 353f.). Die erwarteten Einwände, seine Interpretation ließe deshalb Textnähe vermissen, antizipiert Allison vorausschauend: Kants (vermeintlich metaphysische) Unterscheidung zweier Welten diene nur der Verdeutlichung der zwei Hinsichten auf praktische Rationalität (*Wille, Willkür*); wobei die Rede von „Standpunkten“ jede metaphysisch-ontologische Ausdeutung verunmögliche (S. 354). Weiter betone Kant selbst ausdrücklich, dass „der Begriff einer Verstandeswelt [...] nur ein Standpunkt“ sei, „den die Vernunft sich genötigt sieht, außer den Erscheinungen zu nehmen, um sich selbst als praktisch zu denken“ (AA IV, 458). „Standpunkte“ sind keine Entitäten, so dass die Frage nach einer metaphysisch-ontologischen „Superiorität“ der einen gegenüber der anderen Welt obsolet werde (S. 344). Weitere Einwände gegen Allisons Deutung, er entferne sich vom Text und handle nicht mehr von Kants eigentlichen Gedanken, lassen sich im Verweis auf Kant selbst abschwächen, der in der *reinen Vernunft* bekanntlich davon ausgeht, dass man einen Autor „sowohl im gemeinen Gespräche, als in Schriften, durch die Vergleichung der Gedanken“, die er „über seinen Gegenstand äußert, [...] so gar besser [...] verstehen [kann], als er sich selbst verstand“ (A 314/B 370). Diese Behauptung ist letztlich unproblematisch und der Komparativ „besser“ verliert den Klang von Anmaßung, wenn man mit O. F. Bollnow Kants Formel als Kritik an einem missverstandenen Authentizitätsideal der Textinterpretation auffasst: „Verstehen“ meine eben gerade nicht das „Nachvollziehen des Erlebens“ eines Autors, das diesen beim Verfassen seines Textes innerlich umtrieb.⁹ Dies versucht Henry E. Allisons Kommentar auch gar nicht, vielmehr bietet er eine kritische und klar verständliche Interpretation der *Grundlegung*, die den Argumentationsgang überzeugend und nahe am Text rekonstruiert sowie durch „schöpferische Fortbildung“, die freilich Bestandteil jeglichen Verstehens ist,¹⁰ mittels der Einführung moderner Terminologie und Überlegungen einer schlüssigen Gesamtdeutung zuführt.

⁸ Vgl. Schönecker/Wood 2004, S. 197-199; vgl. ebd., S. 201.

⁹ Vgl. Bollnow 1940, S. 117.

¹⁰ Ebd., S. 134.

Literatur

Bollnow, Otto Friedrich: *Was heißt einen Schriftsteller besser verstehen, als er sich selbst verstanden hat?*. In: Deutsche Vierteljahresschrift 18.2 (1940). S. 117-138.

Hill, Thomas E.: *Dignity and Practical Reason in Kant's Moral Theory*, Ithaca/London: Cornell University Press 1992.

Kant, Immanuel: *Kritik der reinen Vernunft*, nach der 1. und 2. Originalausgabe hrsg. v. J. Timmermann, Hamburg: Meiner 1998. [Zit. als „A/B“.]

Kant, Immanuel: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, hrsg. v. Bernd Kraft u. Dieter Schönecker, Hamburg: Meiner 1999. [Zit. als „AA IV“.]

Pogge, Thomas W.: *Freudigers Grundlegung*. In: Grazer philosophische Studien 47 (1994). S. 223-239.

Schönecker, Dieter/Wood, Allen W.: *Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“*. Ein einführender Kommentar, Paderborn/München/Wien/Zürich: Schöningh 2004.